



STATUT DER EGS

ARTIKEL 1 NAMEN UND MITGLIEDER

1. Der allgemeine Name der Vereinigung ist: **UNIO SOCIETATUM HISTORICARUM QUE EUROPAE**. Sie wird jedoch in den niederländischen Gebieten **Europese Gemeenschap van historische Schuttersgilden**, verkürzt EGS, genannt. In den deutschsprechenden Gebieten ist der Name der Vereinigung **Europäische Gemeinschaft Historischer Schützen**. In französisch-sprechenden Gebieten **Communaute européenne des gildes**. In polnisch sprechenden Gebieten **Europejska Wspólnota Historycznych Strzelców** und in den übrigen Gebieten **European community of historic guilds**.
2. Bei der Vereinigung, hiernach weiter EGS genannt, können sich unter Berücksichtigung der Statuten und/oder der Satzung der EGS als Mitglieder bewerben: Christliche historische Schützengilden, Schützenvereine, Schützenbruderschaften sowie Uniformierte oder Kleidertracht tragende Brauchtumsvereine oder ähnliche Organisationen und/oder Vereine in den europäischen Ländern. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Plenarversammlung der EGS.
3. Die EGS, gegründet, gefestigt und notariell beglaubigt in Eindhoven (Niederlande), wird, soweit erforderlich, in allen Regionen, in welchen sie Mitglieder hat, nach den Gebräuchen und Gesetzen der betreffenden Länder angemeldet und eingetragen.

ARTIKEL 2 IDENTITÄT, ZWECK UND MITTEL

1. Die EGS ist eine Gemeinschaft von autonomen Schützenorganen mit gleichen oder gleichartigen Zwecken, die ihr bindendes Element in der Bruderschaft zwischen den Mitgliedern finden.
2. Die EGS ist dem europäischen Gedanken und der Völkerverständigung verpflichtet. Sie fördert im Rahmen ihres spezifischen Wirkens für Schützenbrauchtum und Schützentradiation die Gemeinschaft der europäischen Nationen (insbesondere in der EU) und unterstützt in ihrem christlich geprägten Selbstverständnis den europäischen Einigungsprozess.
3. Die EGS stellt sich das übergeordnete Ziel, die Zusammengehörigkeit von historisch geprägten, mit demokratischem Selbstverständnis ausgestatteten und der europäischen Idee verpflichteten Schützenvereinigungen zu fördern. Dabei ist wesentlich, dass bei allem Streben nach Gemeinsamkeit und Gemeinschaft die Selbstständigkeit jeder Vereinigung und jedes Verbandes gewahrt bleibt und die charakteristischen Eigenheiten und kulturellen Besonderheiten jeder Vereinigung und jedes Landes Bestand haben.
4. Die EGS will historische Traditionen und Gebräuche erhalten und ihre Pflege fördern, um so die internationale Bruderschaft und Kameradschaft in und zwischen den angeschlossenen Vereinen zu entfalten und damit die Basis zu legen für eine die Völker verbindende Freundschaft.
5. Die EGS greift in spezifische Angelegenheiten ihrer Mitgliedsvereinigungen nicht ein.



ARTIKEL 3 MITGLIEDSCHAFT AKTIVE MITGLIEDER

1. Aktive Mitglieder sind übergreifende Organe und Vereine (Verbände), die den von der Plenarversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichten. Selbstständige Einzelvereine können nur dann Mitglied werden, wenn im eigenen Land kein der EGS angeschlossenes Organ besteht, bei dem sie sich anschließen können.
2. Die EGS wird in Regionen eingeteilt; die Einteilung wird in einem gesonderten Reglement geregelt.
3. Die Mitglieder (Organe und/oder Vereinigungen) müssen sich bei einer der Regionen anschließen, in welcher sie sich historisch und/oder traditionell und/oder geografisch zuhause fühlen.
4. Natürliche Personen können nicht in die EGS aufgenommen werden.

ARTIKEL 4 MITGLIEDSBEITRAG

- a. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Plenarversammlung festgelegt.
- b. Um in der Plenarversammlung Stimmrecht zu haben, muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt sein.

ARTIKEL 5 ANMELDEVERFAHREN

Das Ersuchen um Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidenten oder dem Generalsekretär der EGS eingereicht werden.

1. Die Bitte um Aufnahme muss mit einer deutlichen Erklärung versehen sein, woraus ersichtlich wird, ob die Vereinigung der Zielsetzung der EGS entsprechen kann.
2. Über die Aufnahme berät zunächst das Präsidium. Wird der Antrag befürwortet, entscheidet abschließend die nächstfolgende Plenarversammlung.

ARTIKEL 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

A. AUSTRITT

1. Ein Mitglied, welches austreten will, meldet dies schriftlich an den Regionalsekretär oder Regionalpräsidenten der betreffenden Region. Dieser macht dann auf der nächsten Plenarversammlung hiervon Meldung.
2. Der Mitgliederbeitrag muss auch bei zwischenzeitlicher Beendigung der Mitgliedschaft für das ganze Vereinsjahr bezahlt werden.



B. AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:

1. Bei grober Übertretung der Statuten oder Übertretungen gegen die Zielsetzung der EGS.
2. Sofern der jährliche Mitgliederbeitrag innerhalb des gestellten Termins von einem Monat nicht bezahlt wurde, nachdem eine schriftliche Mahnung erfolgt war.
3. Bei Veränderung der eigenen Zielsetzung, die sich nicht mehr mit denen der EGS vereinbaren lässt.

C. RECHTSFOLGEN

1. Gegen einen Beschluss zum Ausschluss kann beim Schiedsgericht der EGS Berufung eingelegt werden.
2. Ein Mitglied, welches die EGS verlässt oder ausgeschlossen wird, aus welchen Gründen auch immer, kann keinen Anspruch auf Geld- oder Sachvermögen der EGS geltend machen oder sich auf einen bürgerlichen Richter berufen.

ARTIKEL 7 GREMIEN DER EGS

- I. Die Plenarversammlung
- II. Das Präsidium
- III. Die weiteren Gremien (unter anderem der Ehrenrat)

ARTIKEL 7.1 DIE PLENARVERSAMMLUNG

- a. Die Plenarversammlung ist das höchste Beschlussorgan der EGS. Hier sind alle gewählten bzw. abgeordneten Vertreter der Mitglieder vertreten.
- b. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird im Reglement geregelt.
- c. Einladungen für die Plenarversammlung können auch an Gäste ergehen (z. B. Wissenschaftler, Experten, Vertreter befreundeter Vereinigungen), die dann beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
- d. Stimmrecht haben nur die Vertreter der Organe, die den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben.
- e. In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen:
 1. Wahl des geschäftsführenden Präsidiums-
 2. Genehmigung des Protokolls der Plenarversammlung
 3. Beschlussfassung über Statut, Reglement (Satzung) und Geschäftsordnung der EGS
 4. Feststellung des Mitgliedsbeitrags
 5. Beschlussfassung über den Etat
 6. Benennung der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Generalsekretärs, des Schatzmeisters und des gesamten Präsidiums



8. Beschlussfassung über Orden und Auszeichnungen der EGS sowie über die Feststellung von Richtlinien für die Zuerkennung derselben.
 9. Aufnahme neuer Mitglieder
 10. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- f. Beschlussfassung über Auflösung der EGS
1. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in der Plenarversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei kann die Plenarversammlung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten über alle Punkte entscheiden, die auf der vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem Präsidenten erstellten Tagesordnung stehen.
 2. Ein Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigte ist erforderlich für eine Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung des Statuts, des Reglements oder der Geschäftsordnung, über den Mitgliedsbeitrag, den Etat oder die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
 3. Ein Beschluss zur Auflösung nur gefasst werden, sofern zumindest die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend und eine Zwei-Drittel-Mehrheit gegeben ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend, muss innerhalb von zwei Monaten (frühestens jedoch nach einem Monat) eine neue Plenarversammlung einberufen werden, die dann ungeachtet der Anzahl Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die Aufhebung beschließen kann.

ARTIKEL 7.II DAS PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und dem erweiterten Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen mit Sitz und Stimme an den Sitzungen der Plenarversammlung teil.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

1. Der Präsident
2. Die Vizepräsidenten
3. Der Generalsekretär
4. Der stellv. Generalsekretär
5. Der Schatzmeister

Dem (erweiterten) Präsidium gehören darüber hinaus an:

6. Die Vorsitzenden der Regionen (werden von den Regionen entsandt)
7. Weitere Mitglieder, soweit im Reglement vorgesehen.
8. Die Vorsitzenden der von der EGS eingesetzten Kommissionen.



ARTIKEL 7.III AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- a. Das Präsidium leitet als Vorstand. Seine wichtigste Aufgabe besteht darin, das gedeihliche Miteinander zwischen den Organen zu befördern und die Geschäfte der EGS anzuleiten.
- b. Das Präsidium tagt mindestens zweimal im Jahr. Datum und Tagungsort werden vom Präsidenten in Rücksprache mit dem Generalsekretär festgelegt.
- c. Das Präsidium ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Antrags, der von drei Mitgliedern des Präsidiums unterstützt wird, eine Versammlung einzuberufen.
- d. Das Präsidium kontrolliert die Tätigkeit der Organe der EGS und sichert die Einhaltung von Statut und Reglement.

ARTIKEL 7.III.1 DER PRÄSIDENT

Aufgaben und Zuständigkeit:

- a. Der Präsident wird durch die Plenarversammlung für eine Periode von Sechs (6) Jahren gewählt.
- b. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte des Präsidiums und die Plenarversammlung.
- c. Er ist bei persönlicher Verhinderung befugt, die Leitung der Zusammenkunft ganz oder zeitweise auf ein anderes Mitglied zu übertragen.
- d. Der Präsident trägt als Vorsitzender der EGS besondere Verantwortung. Er nimmt im Besonderen die repräsentativen Aufgaben wahr.
- e. Er vertritt zusammen mit dem Generalsekretär (bei dessen Abwesenheit mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums) die EGS mit allen Rechten und Pflichten.
- f. Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen im EGS-Verband teilzunehmen.

ARTIKEL 7.III.2 DIE VIZEPRÄSIDENTEN

Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Die Vizepräsidenten werden von der Plenarversammlung für eine Periode von Sechs (6) Jahren gewählt.
- b. Sie unterstützen den Präsidenten bei seinen Aufgaben und sind in Abwesenheit des Präsidenten befugt, diesen zu vertreten.



ARTIKEL 7.III.3 DIE VORSITZENDEN IN DEN REGIONEN

- a. Die EGS ist in verschiedene Regionen unterteilt. Einzelheiten regelt das Reglement. Jede Region wählt ihren eigenen Vorsitzenden.
- b. Die Vorsitzenden der Regionen gehören qua Amt dem Präsidium der EGS an. Sie sind Mitglieder des Präsidiums, solange sie in ihrer Region die Funktion des Vorsitzenden innehaben.
- c. Die Vorsitzenden betreuen die Verbände I Vereinigungen ihrer Region und vertreten die Region nach innen und außen.

ARTIKEL 7.III.4 DER GENERALSEKRETÄR

- a. Der Generalsekretär wird durch die Plenarversammlung für eine Periode von Sechs (6) Jahren gewählt. Er ist mit der allgemeinen Leitung und Organisation der Geschäfte der EGS beauftragt.
- b. Er vertritt zusammen mit dem Präsidenten die EGS nach innen und außen.
- c. Er bereitet die Plenarversammlungen vor.
- d. Er sorgt dafür, dass die Einladungen zu den Zusammenkünften der EGS rechtzeitig verschickt werden.
- e. Er trägt dafür Sorge, dass innerhalb von 4 Wochen nach einer Zusammenkunft ein Bericht/Protokoll angefertigt und an die Mitglieder verschickt wird.
- f. Er ist befugt, an allen Sitzungen im EGS-Verband teilzunehmen.

ARTIKEL 7.III.5 DER STELLVERTRETENDE GENERALSEKRETÄR

- a. Der stellvertretende Generalsekretär wird von der Plenarversammlung für die Periode von Sechs (6) Jahren gewählt.
- b. Er unterstützt den Generalsekretär in allen von diesem zu erledigenden Aufgaben und vertritt ihn in Fällen seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

ARTIKEL 7.III.6 DER SCHATZMEISTER/KASSIERER

- a. Der Schatzmeister wird von der Plenarversammlung für die Periode von Sechs (6) Jahren gewählt.
- b. Jedes Jahr muss er einen Haushaltsplan erstellen und der Plenarversammlung vorlegen.
- c. Er legt der Plenarversammlung jährlich seinen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht ist von zwei von der Plenarversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Schatzmeister muss den Kassenprüfern alle Auskünfte und alle Unterlagen zugänglich machen. Die Kassenprüfer berichten der Plenarversammlung. Danach entscheidet die Plenarversammlung über die Entlastung des Schatzmeisters.



ARTIKEL 8 UNTERTEILUNG DER EGS IN REGIONEN

Die EGS ist in Regionen aufgeteilt.

- a. Im Reglement wird die Untergliederung geregelt.
- b. Der Anschluss von Mitgliedern bei einer Region ist zwingend.
- c. Die Mitglieder schließen sich der Region an, zu deren Gebiet sie nach Reglement gehören. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass geschichtliche, traditionelle und/oder geografische Eigenheiten erhalten bleiben.
- e. Die Regionen geben sich eigenen Satzungen, die dem Statut und dem Reglement nicht widersprechen dürfen und dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen sind.

ARTIKEL 9 EHRENRAT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

In den Ehrenrat können auf Vorschlag des Präsidiums oder aus den Regionen Personen benannt werden, die die Ziele der EGS anerkennen und sich auf eine eigene Weise für die Verwirklichung dieser Ziele tatkräftig eingesetzt haben und I oder besondere Verdienste erworben haben. Dies können Personen aus dem kirchlichen, politischen oder wissenschaftlichen Bereich sein oder solche, die sich in den Vereinigungen und Organen durch persönlichen Einsatz besonders verdient gemacht haben. Insbesondere können

langjährige Mitglieder des Präsidiums oder der Plenarversammlung nach ihrem Ausscheiden aus der Funktion in den Ehrenrat berufen werden.

Außergewöhnlich verdiente Präsidiumsmitglieder können beim Ausscheiden aus ihrem Amt von der Plenarversammlung durch das Voranstellen des Zusatzes "Ehren" an ihre bisherige Funktionsbeschreibung besonders geehrt werden, zum Beispiel Ehrenpräsident usw.

ARTIKEL 10 SCHIEDSDGERICHT

- a. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der EGS ist in erster Linie das Präsidium dazu verpflichtet, sich für eine einvernehmliche Lösung einzusetzen.
- b. Sollten die Bemühungen ohne Erfolg bleiben, wird vom Präsidium aus Mitgliedern der Plenarversammlung ein Schiedsgericht zusammengestellt. Einzelheiten regelt das Reglement.



ARTIKEL 11 Datenschutzregelungen

- a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die EGS Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:
Vereinsname, Kontaktdaten von Ansprechpartnern, Abteilung, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der EGS grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- b. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO per EDV für die erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
- c. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erfüllung des Verbandzweckes – nicht zulässig.
- d. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der EGS Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der - Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der EGS entfernt.
- e. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der EGS, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der EGS, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.



ARTIKEL 12 AUFLÖSUNG DER EGS

Sollte die Auflösung der EGS satzungsgemäß beschlossen werden, dann muss der amtierende Generalsekretär die Liquidation durchführen.

- a. Das Sachvermögen der EGS (wie Fahnen, Flaggen, Königssilber, Amtketten und andere wertvolle Stücke) wird durch eine notarielle Akte an ein Museum zur Aufbewahrung gegeben.
- b. In der notariellen Akte muss beschrieben sein, dass:
 1. der Besitz der EGS vom Museum ausgestellt werden darf;
 2. der Besitz bei einer Wiedererrichtung der EGS zurückgegeben werden muss, auch wenn die Wiedererrichtung möglicherweise unter anderem Namen geschieht.
 3. Bevor die Zurückgabe stattfindet, muss sorgfältig untersucht werden, ob die neue Vereinigung mit derselben Zielsetzung errichtet wird, als die heutige EGS sie hat, mit denselben Aufhebungsbestimmungen.
 4. Die Geldmittel der EGS werden nach Abzug der Kosten für die Aufhebung an eine europäische karitative Stiftung gegeben, die diese dann für wohltätige Zwecke verwenden kann.

ARTIKEL 13 VEREINSJAHR UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- a. Diese Statuten geben der EGS einen rechtlichen Rahmen. Alle Einzelheiten und weitergehenden Festlegungen werden in einem Reglement (einer Satzung mit ergänzender Geschäftsordnung) geregelt, die von der Plenarversammlung beschlossen wird. Reglement und Geschäftsordnung der EGS sind verbindliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Rahmenstatut

ARTIKEL 14 IN KRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten sind für alle Mitglieder bindend.

Diese Statuten wurden von der Plenarversammlung am 11.04.2026 in Weißenthurm angenommen.

Weißenthurm, den 11.04.2026

Das Präsidium